

Ausgabe vom 1. Januar 2019

Nr. 350.01

Verordnung über die Vermietung von Festmobiliar

vom 21. Februar 2019

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat Adligenswil erlässt gestützt auf § 25 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 folgendes Reglement über die Vermietung von Festmobiliar:

§ 1 Zweckbestimmung

Dieser Erlass regelt die Vermietung von Festmobiliar (Tische und Bänke) der Einwohnergemeinde Adligenswil.

§ 2 Reservation

Die Reservation des Festmobiliars hat spätestens eine Woche vor deren Benützung bei der Abteilung Bau und Infrastruktur zu erfolgen.

§ 3 Bezugsberechtigung

- 1 Bezugsberechtigt sind Private, Vereine und Organisationen in der Gemeinde Adligenswil.
- 2 Die Abgabe von Festmobiliar an Auswärtige erfolgt nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen.
- 3 Der Gebrauch darf nur innerhalb der Gemeinde Adligenswil erfolgen.

§ 4 Abgabe des Festmobiliars

Das Festmobiliar kann beim Werkhof wie folgt abgeholt werden:

Montag - Freitag	07.00 - 07.30 Uhr
	13.15 - 13.30 Uhr
	16.30 - 17.00 Uhr

§ 5 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühr für das Festmobiliar beträgt:

- a. Für Private und Organisationen:
pro Garnitur und Tag Fr. 6.--
- b. Für Gewerbebetriebe und Firmen:
pro Garnitur und Tag Fr. 12.--
- c. Bei mehrtägigem Gebrauch:
ab 3. Tag pro Garnitur und Tag Fr. 6.--

Für die Benützung des Festmobiliars durch ortsansässige Vereine sowie für gemeinnützige Veranstaltungen wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Transportkosten

Wird der Transport (Bringen und Abholen) des Festmobiliars durch den Werkdienst verlangt, ist ein zusätzlicher Unkostenbeitrag von Fr. 65.-- pro 10 Garnituren zu entrichten. Angefangene Garnituren gelten als 10 Garnituren. Bei ortsansässigen Vereinen wird keine Gebühr erhoben.

§ 7 Inkasso

Die Gebühren und allfällige Transportkosten werden in Rechnung gestellt.

§ 8 Sorgfaltspflicht

- 1 Der Benützer des Festmobiliars ist zu einem sorgfältigen Gebrauch verpflichtet.
- 2 Die Rückgabe des Festmobiliars hat in gereinigtem Zustand zu erfolgen.

§ 9 Schäden

- 1 Beschädigungen am Festmobiliar sind der Abteilung Bau und Infrastruktur oder dem Werkdienst bei der Rückgabe zu melden.
- 2 Sind Schäden entstanden und/oder wurden die Garnituren ungenügend gereinigt, wird der Aufwand für die Instandstellung bzw. Reinigung in Rechnung gestellt

§ 10 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann dem Schuldigen die weitere Benützung des Festmobiliars untersagt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 16. Dezember 2010.

Adligenswil, 21. Februar 2019

Gemeinde Adligenswil
Gemeinderat

Ursi Burkart-Merz
Gemeindepräsidentin

Lucas Collenberg
Geschäftsführer